

Von Risiken und Nebenwirkungen

WAS ZAHNÄRZTE VERORDNEN DÜRFEN (...UND WAS NICHT)



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

Haben Sie sich auch schon einmal geärgert, weil man Ihnen in der Apotheke gegen Vorlage Ihres Zahnarzttausweises die Herausgabe des Blutdrucksenkers oder des Medikaments gegen Diabetes verweigert hat?

Trösten Sie sich: Damit sind Sie erstens nicht allein, und zweitens agiert der Apotheker völlig korrekt.

Es kommt seit einiger Zeit mehr und mehr vor, dass dem Zahnarzt in den Apotheken die Herausgabe ‚nicht-zahnärztlicher‘ Medikamente verweigert wird. Das liegt schlicht und einfach daran, dass die Apothekerkammer ihre Mitglieder entsprechend sensibilisiert und regelmäßig informiert, darauf zu achten, dass Medikamente nur an solche Personen herausgegeben werden dürfen, die über eine entsprechende Approbation verfügen.

Prüfpflicht des Apothekers

Der Apotheker ist verpflichtet, die Verschreibung zu überprüfen. Dazu gehört auch, festzustellen, ob sich der Verschreibende mit der Verordnung des Medikaments im Rahmen seiner Approbation bewegt. Stellt der Apotheker fest, dass dies nicht der Fall ist, muss er die Herausgabe des Medikaments verweigern.

So kommt es, dass dem Zahnarzt keine Herztabletten ausgehändigt werden, oder dass der Apotheker für Herausgabe der Augentropfen ein Rezept des Hausarztes oder Augenarztes, jedenfalls eines Humanmediziners, verlangt.

Grenzen der Approbation

Hintergrund ist das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde – Zahnheilkundegesetz (ZHG). In § 1 Abs. 1 ZHG heißt es, dass einer Approbation als Zahnarzt bedarf, wer die Zahnheilkunde dauernd ausüben will. Die Aus-

übung der Zahnheilkunde ist gem. § 1 Abs. 3 ZHG die »berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen«.

Das Zahnheilkundegesetz zieht insofern die Grenzen, innerhalb derer ein Zahnarzt tätig werden darf. Alles, was nicht in den Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer gehört, ist für den Zahnarzt in der Regel tabu. Dafür ist er nicht ausgebildet, und darauf lautet auch die Approbation nicht – so sieht es das Gesetz.

Grenzen der Rezeptierungsmöglichkeit

Daraus folgt, dass alle Medikamente, die nicht dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zugeordnet werden können, vom Zahnarzt nicht rezeptiert werden dürfen. Ob es sich dabei um das Herzmedikament für die Frau Mama, das Antibiotikum für das Kind oder die Kontrazeptiva für das zahnärztliche Hilfspersonal handelt, spielt keine Rolle. Eine Befugnis für das Verschreiben dieser Medikamente hat der Zahnarzt nicht.

Eigenmedikation

Das gilt übrigens auch für die Eigenmedikation, wie eingangs schon angedeutet. Auch hier greift der umfassende Schutzgedanke der Verschreibungspflicht. Was den eigenen Körper und die eigene Gesundheit betrifft, unterliegt insofern ebenfalls den Grenzen des Zahnheilkundegesetzes. Eine Ausnahme gibt es nicht.

Der Apotheker, der die Herausgabe eines Medikaments berechtigterweise verweigert, kann folglich gar nicht anders handeln. Tut er's trotzdem, verstößt er gegen seine Berufspflichten.

Haftung

Wer Medikamente verschreibt, obwohl er nicht über die entsprechende Approbation verfügt, unterliegt auch nicht dem Schutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung. Die tritt nämlich nicht ein, wenn der Zahnarzt die Grenzen seiner Approbation überschreitet.

Selbstverständlich wird es immer Grenzfälle geben. Sedativa und Analgetika zum Beispiel können durchaus im zahnärztlichen Wirkungsbereich Anwendung finden. Das lässt sich allerdings dann auch plausibel begründen.

Notfallkoffer

Mancher argumentiert – und das zu Recht –, dass ja im Notfallkoffer auch Medikamente vorhanden seien, die nicht von der zahnärztlichen Approbation gedeckt seien, und fragt sich, warum der Apotheker die dann herausgeben dürfe.

Das darf der Apotheker. Aber auch nur dann, wenn auf dem entsprechenden Rezept ausdrücklich vermerkt ist, dass die Medikamente für die Bestückung des Notfallkoffers benötigt werden.

Können und Dürfen

Seien Sie sicher: Mit dem Können eines Zahnarztes haben all diese Vorschriften nichts zu tun. Das Können wird an dieser Stelle nicht geprüft und auch nicht zur Beurteilung herangezogen. Es geht hier ausschließlich um das Dürfen. Wer was darf (und was nicht), regeln die entsprechenden Approbationen.

Und Vorschriften haben auch immer etwas Gutes: Stellen Sie sich mal vor, Ihren akut entzündeten Appendix würde ein Dr. met. vet. entfernen wollen. Gut zu wissen, wie man sich dagegen wehren kann, oder?

HEIKE NAGEL

ASSISTENTIN DES JUSTITIARS